

K u n d m a c h u n g N r . : 4 7 / 2 0 2 5

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g

d e r

M a r k t g e m e i n d e V ö s e n d o r f

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in der öffentlichen Sitzung am 13.11.2025 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, StF: LGBI. 9480, in der geltenden Fassung, folgende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g
f ü r d e n F r i e d h o f d e r M a r k t g e m e i n d e
V ö s e n d o r f

erlassen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanhalle)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen/Urnensäulen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 310,00
2. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 440,00
3. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 460,00

b) sonstige Grabstellen

1. Urnennische/Urnensäule zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 380,00
2. Urnenerdgrab zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 420,00
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 3.990,00
4. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 4.900,00
5. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen € 8.500,00

Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 25 % v.H.; für Randgräber im Mittelgang und an den Eingangsfronten, sowie für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 50 % v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
 - a) Erdgrabstellen
bei der Beisetzung einer Urne reduziert sich dieser Betrag um 50% € 550,00
 - b) Erdgrabstellen mit Eindeckungen (blinde Gruft) € 980,00
bei der Beisetzung einer Urne reduziert sich dieser Betrag um 50%
 - c) Grüften € 1200,00
 - d) Urnennischen und Urnensäulen € 300,00
 - e) Urnenerdgräber € 490,00

- 2) Die Beerdigungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist für Kinderleichen bis zu 10 Jahren um 50 % v.H. ermäßigt.
- 3) Bei Beerdigungen mit Beginn Montag bis Donnerstag ab 14 Uhr und Freitag ab 11 Uhr wird ein Zuschlag zur Beerdigungsgebühr in Höhe von € 330 verrechnet. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich diese Gebühr um 50%, an Sonn- und Feiertagen um 100%. (neu!)

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für das Enterdigen einer Urne aus einem Erdgrab beträgt das Einfache der Beerdigungsgebühr für Urnennischen und Urnensäulen.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 40
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 350
- 3) Die Benützungsgebühren gemäß § 6 dieser Verordnung sind für Kinderleichen bis zu 10 Jahren um 50 % v.H. ermäßigt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Gegenständliche Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2024, Kundmachung Nr. 68/2024 außer Kraft.



Für die Marktgemeinde Vösendorf

Die Bürgermeister/in



A handwritten signature in blue ink that reads "Gabi Scharrer".

Gabi Scharrer

angeschlagen am: 24.11.2025

abgenommen am: 09.12.2025